

PV-/ SOLARANLAGEN IN STÄDTEBAULICHEN ERHALTUNGS- VERORDNUNGEN

www.mediaserver.hamburg.de / Andreas Vallbracht

10.05.2023 | GNUVWDi

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung



ANLASS

Drucksache - 21-3626

Bericht zur Genehmigungspraxis für die Errichtung von Solaranlagen

Drucksache - 21-3610

Umgang der Verwaltung bei Installationen von Solaranlagen in städtebaulichen Erhaltungsbereichen gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB

GLIEDERUNG

- 1 Anlass
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-/Solaranlagen in städtebaulichen Erhaltungsverordnungen
- 4 Ablauf und Hinweise zum Genehmigungsverfahren

RECHTSGRUNDLAGE KLIMASCHUTZ

Gesetz für den Ausbau
erneuerbarer Energien (**EEG**)

Hamburger Klimaschutzgesetz
(**HmbKliSchG**)

§ 2
EEG



Klimaanpassung als
überragendes öffentliches
Interesse

§ 16
HmgKliSchG



PV-Pflicht ab 2025 bei
Dachsanierungen, Novelle: ab
1.1.2024
Entfall der verpflichtenden
Errichtung aufgrund
öffentlich-rechtlicher Belange

§ 17
HmgKliSchG



Bei Heizungsaustausch auch
regenerative Energien
berücksichtigen

RECHTSGRUNDLAGE PLANUNGSRECHT

§172
Bau-
gesetz-
buch
(BauGB)

Städtebauliche Erhaltungssatzung

*Erhaltung städtebaulichen
Eigenart des Gebiets*

§ 172 Abs.1 **Nr.1** BauGB

*Erhaltung Zusammensetzung
der Wohnbevölkerung*

§ 172 Abs.1 **Nr.2** BauGB

soziale Erhaltungssatzung



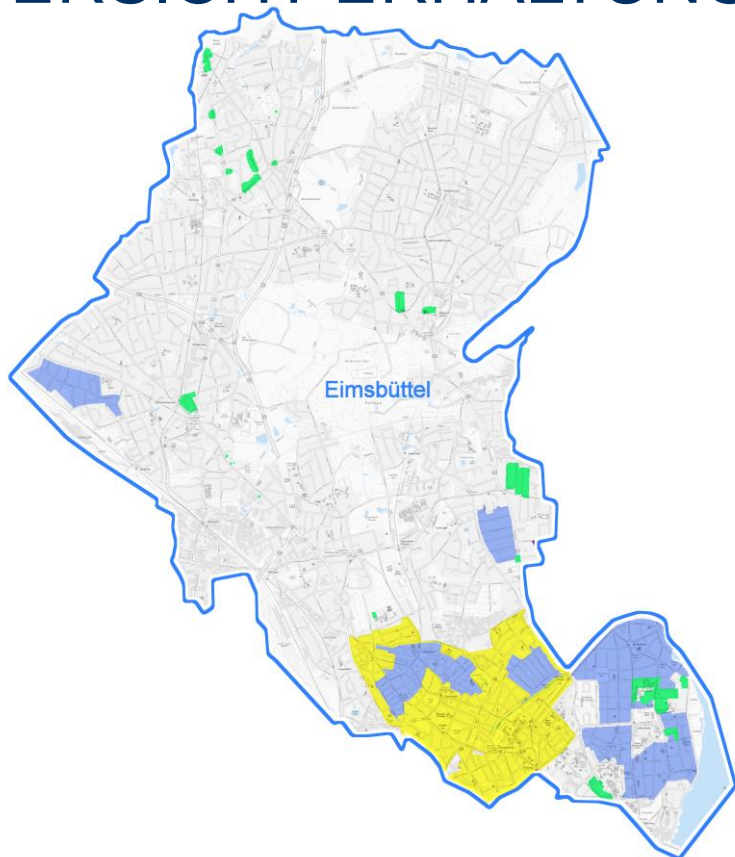
UMSETZUNG



- der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung.
- Im weiteren §172 **Abs. 3** BauGB

- der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung.
- Im weiteren §172 **Abs. 4** BauGB

ÜBERSICHT ERHALTUNGSGEBIETE EIMSBÜTTEL



**6 Städtebauliche
Erhaltungsverordnungen**



**Städtebauliche Erhaltungsbereiche
aus Bebauungsplänen**



2 Soziale Erhaltungsverordnungen

Darstellung Bezirksamt Eimsbüttel auf Kartengrundlage ALKIS
Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

WIE SIEHT DIE EIMSBÜTTELER GENEHMIGUNGSPRAXIS AUS?

- Kaum Anträge in den Erhaltungsgebieten
- Keine grds. Versagung von Anlagen in Erhaltungsgebieten
- Keine Konflikte/Widersprüche in den Erhaltungsgebieten

- Für PV- und Solaranlagen sind nicht zwingend Bauanträge (gem. §§ 61/62 HBauO) erforderlich
- Anpassung/Lockerung der Rahmenbedingungen für die PV-/Solaranlagen in Erhaltungsgebieten in Eimsbüttel

WO BEGINNT DIE ERHALTUNGSVERORDNUNG?



Kartengrundlagen ALKIS, Geobasiskarte bzw. DOP20,

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

WO BEGINNT DIE ERHALTUNGSVERORDNUNG?



Darstellungen Bezirksamt Eimsbüttel auf Kartengrundlagen ALKIS, Geobasiskarte bzw. DOP20,
Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg; Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung!

Kartengrundlagen ALKIS, Geobasiskarte bzw. DOP20,
Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR PV-/SOLARANLAGEN IN STÄDTEBAULICHEN ERHALTUNGSBEREICHEN

- Die Anlagen sollten vorrangig auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes oder auf Nebenanlagen errichtet werden. Dachflächenfenster, Gauben und Schornsteine sind im Sinne einer ausgewogenen Gestaltung der Dachflächen in der Planung zu berücksichtigen, die Solar-/ Photovoltaik-Modulflächen sind stadtgestalterisch angemessen an diesen auszurichten.
- Anlagen haben einen deutlich wahrnehmbaren Abstand von Traufe und First aufzuweisen und sind im mittleren Dachbereich (von Traufe und First aus betrachtet) anzuordnen. Umlaufend sollten pro Anlage einheitliche Abstände von ca. 0,50 m zu den Dachkanten eingehalten werden (Firstlinie, Ortgang). Der Mindestabstand zwischen Traufe und Modul sollte 2-4 Dachziegelreihen betragen.
- Es sind dachintegrierte Systeme zu bevorzugen.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR PV-/SOLARANLAGEN IN STÄDTEBAULICHEN ERHALTUNGSBEREICHEN

- Die Installation auf Flachdächern oder flachgeneigten Dächern sollte mit einer geringen Aufstellhöhe erfolgen und unterhalb der Oberkante Attika verbleiben.
- Flachgeneigte Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen sind zu bevorzugen.
- Pro Dachfläche sollte ein System verwendet werden (PV- oder Solarthermieanlagen, einheitliche Module)
- Es sind Fabrikate zu bevorzugen, deren Konstruktion rahmenlos bzw. umrandungslos sind und eine minimale Aufbauhöhe der tragenden Unterkonstruktion aufweisen.
- Es sollten möglichst nur Systeme mit einer matten Oberfläche und ohne polykristalline Zellen installiert werden, deren Färbung sich an die Farbigkeit der Dachdeckung orientieren sollte.

ANFORDERUNG AN DIE GENEHMIGUNG IN ERHVO

- **Genehmigungserfordernis** besteht gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
- Immer eine **Einzelfallprüfung**
- Anträge nach 172 BauGB kann **jede/r Eigentümer:in** stellen, dafür ist kein/e Architekt:in oder Bauvorlagenberechtigte:r erforderlich.
- Das Antragsprozedere für Anträge ausschließlich nach 172 BauGB erfolgen **formlos**
 - z.B. mit Ansicht/Foto des Gebäudes bzw. des Daches und Darstellung/Beschreibung Hersteller/Material, das verbaut werden soll.
 - Sollten die Unterlagen nicht ausreichen, werden ggf. im 2. Schritt Unterlagen nachgefordert.
- Innerhalb eines Monats (wenn Unterlagen vollständig sind) sollte über den Antrag entschieden werden.

BERATUNG

- Beratung und Klärung von Fragen gerne jederzeit:

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Abteilung Städtebauliche Sanierung und Projektentwicklung (SL4)
stadtplanung@eimsbuettel.hamburg.de

VIELEN DANK!

www.mediaserver.hamburg.de / Andreas Vallbracht